



Stadt Warendorf
Umlegungsausschuß

Geschäftsstelle: Rudolf Spitthöver
Öffentlich best. Vermessungsingenieur
August-Wessing-Damm 18, 48231 Warendorf
Postfach 11 09 27, 48211 Warendorf
Telefon: 02581/9321-0, Fax 9321-50
e-mail: Umlegung@Spitthoever-Jungemann.de

2

Bekanntmachung

gem. § 71 BauGB über das Inkrafttreten des Teilumlegungsplanes 1
im Umlegungsverfahren „Westlich Im Grünen Grund“

Im o. g. Umlegungsgebiet ist der Teilumlegungsplan 1 für folgende Einwurfsgrundstücke der Gemarkung Warendorf insgesamt unanfechtbar geworden:

Flur	Flurstück(e)	Grundbuch Blatt	Eigentümer
15	34	02632	Grundmann, Anna geb. Neuhaus
15	35	02626	Günnewig, Heinz
15	36	02631	Page, Erika geb. Tulinski
15	37	02630	Meyer, Friedrich-Wilhelm
15	38	02625	Sternberg, Gertrud geb. Terwort
15	604	07857 -07860	Hein, Thomas / Hein, Stefan / Hein, Michael
15	1216, 1217, 1218, 1219	01397	Gand, Martha geb. Nossek
15	1215	01657	h & w Immobilien GmbH
15	1214	09513	Linning, Stefan und Martina geb. Geffke
15	1213	09608	Aslan, Yasar und Nasibiye geb. Can

Der Teilumlegungsplan 1 war mit Bekanntmachung vom 04.03.2005 räumlich ganz und sachlich beschränkt in Kraft getreten. Ausgenommen vom Inkrafttreten waren die Bewertung aller Grundstücke und die festgesetzten Geldleistungen.

Mit dieser Bekanntmachung wird nunmehr gem. § 72 Abs. 1 BauGB der Teilumlegungsplan 1 insgesamt in Kraft gesetzt.

Der Umlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuches bei der Stadt Warendorf, Freckenhorster Straße 43, 48231 Warendorf, innerhalb der Dienststunden von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelf

Gegen diese Bekanntmachung kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen gestellt werden.

Der Antrag, der die angefochtene Entscheidung bezeichnen muss, ist innerhalb einer Frist eines Monats, beginnend 14 Tage nach Bekanntgabe, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, August-Wessing-Damm 18, 48321 Warendorf schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Falls diese Frist durch das Verschulden eines von dem (der) Antragsteller(in) Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem/der Antragsteller/in angerechnet werden.

Warendorf, den **19. 05. 05**



Schmitte
Schmitte

Vorsitzender des Umlegungsausschusses